

Beitragsordnung

Bunker Wedel e.V. –

zuletzt geändert am 01.07.2019 Entwurf zur Beschlussfassung – Neufassung –

§1 Allgemeines

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Monat. Bereits geleistete Beiträge behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Änderungen der gültigen Bankverbindung sind dem Verein umgehend anzuzeigen.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
- (4) Einen Antrag über die Einstufung zur ermäßigten Beitragszahlung nach §2 Abs.3 lit.b kann stellen, wer
 - a) Rentnerin oder Rentnerin bzw. Pensionärin oder Pensionär
 - b) Lehrling bzw. Auszubildende oder Auszubildender
 - c) Wehrdienst- bzw. Ersatzdienstleistende oder -leistender
 - d) Beschäftigte oder Beschäftigter im BFD
 - e) Studentin oder Student
 - f) Bezieherin oder Bezieher nach dem SGB II (Hartz-IV)
 - g) Bezieherin oder Bezieher nach dem SGB X (Asylbewerber)

ist.

(5) Der Anspruch zur ermäßigten Beitragszahlung nach §2 Abs.3 lit.b wird für die Dauer der Voraussetzung gewährt und ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Eine etwaige Weiterbewilligung ist unaufgefordert vor Ablauf der bisherigen Voraussetzung zu stellen.

§2 Beiträge und Gebühren

- (1) Alle Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und ggf. Gebühren zu entrichten.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wurde gem. §6 Abs.1 lit.g der Satzung wie folgt festgelegt:

a) Regelmitgliedsbeitragb) Ermäßigter Mitgliedsbeitrag50,00 € p.a.30,00 € p.a.

c) Fördermitgliedsbeitrag freiwillige Höhe p.a., mind. jedoch 25,00 €

(4) Je nach gewünschter Zahlungsweise sind zusätzlich folgende Zuschläge zu zahlen:

a) bei halbjährliche Zahlungsweise: zzgl. 3% des jeweiligen Beitrages

b) bei vierteljährliche Zahlungsweise: zzgl. 5% des jeweiligen Beitrages

- (5) Aufgrund fehlgeschlagener Abbuchungen eines SEPA-Mandats entstandene Gebühren trägt, wer die Rücklastschrift zu verantworten hat.
- (6) Bei Mahnungen können Gebühren i.H.v. 5,- € je Mahnung erhoben werden.

§3 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die vom Mitglied gewünschte Zahlungsweise ist auf dem Mitgliedsantrag zu kennzeichnen, andernfalls gilt die jährliche Zahlungsweise als vereinbahrt.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt regelhaft durch Lastschrifteinzug auf das Vereinskonto. Ausnahmen sind in Einzelfälle statthaft. Bei Zahlung per Überweisung ist im Verwendungszweck die Mitgliedsnummer, sowie die Zahlungsweise kenntlich zu machen.
- (3) Alle Beiträge werden jeweils zu Beginn gem. gewünschter Zahlungsweise erhoben.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag im ersten Jahr wird bei Eintritt bis zum 30.06. ganz und bei Eintritt ab dem 01.07. zur Hälfte fällig.